



GZ: ABT13-60753/2026-13

Graz, am 15.07.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Abwasserbeseitigungsanlage Stadtgemeinde
Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 9,
Genehmigungsverfahren, Anschluss des Ortsteiles Schöneben-
Ganz, Abbruch der ARA Ganz III Schöneben, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 20. Februar 2026 hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag um die wasserrechtliche Bewilligung für den Abbruch und Rückbau der häuslichen Kläranlage mit Einleitung in den Steinbach mit der Bezeichnung „ARA Ganz III Schöneben“ (PZ 13/1854), die Neuerrichtung einer Abwasserbeseitigungsanlagen für den Ortsteil Schöneben-Ganz, sowie die Errichtung einer Wasserversorgungsleitung für diesen Bereich mit Anschluss bei der Trinkwasserversorgungsleitung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, angesucht.

Hinsichtlich des beantragten Abbruchs und Rückbaues „ARA Ganz III Schöneben“ wurde die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bereits darauf hingewiesen, dass für ein etwaiges Lösungsverfahren die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zuständig ist.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13. August 2026

mit dem Zusammentritt **beim Stadtgemeindeamt Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, Wienerstraße 9**

um 09:15 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 9, 32 Abs. 2 lit. a, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Marlene Reich-Trappl

Wasserbautechnische Amtssachverständige ist Frau Dipl.-Ing. Claudia Ferstl

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)